



**Kreis  
Schleswig-Flensburg**  
Der Landrat  
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Gemeinde Kropp  
Yannick Theemann  
Am Markt 10  
24848 Kropp

Ansprechpartnerin

**Frau Thamsen**

Raum: 408

Tel.: 04621 87- 7851

Fax.: 04621 87 - 588

**E-Mail:**

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

05. März 2026

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

**3-603-TT/023 FNP 24 + B 17**

Schleswig

10. April 2026

**Gemeinde: Erfde**

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet Hancobsloh“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der unteren **Bauaufsichtsbehörde** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Die Erschließung der Grundstücke 2 und 3 ist nicht gesichert. Es ist nicht ersichtlich, ob das Grundstück zwischen diesen Grundstücken und der öffentlichen Straße als Privatstraße mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgebildet werden soll oder ob die Erschließung anderweitig gesichert werden soll. Auf Grundstück 3 ist eine Bebauung in mehr als 50 m Abstand zur öffentlichen Straße möglich, so dass auch die Zufahrt für die Feuerwehr gesichert werden muss.

Unter Punkt 6.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden 2 Stellplätze je Wohneinheit gefordert. In der Begründung ist unter Punkt 3.5 nur einem Stellplatz je WE angegeben.

Wenn das Grundstück, dass zu den Grundstücken Nr. 2 und 3 führt, als Zufahrt ausgebildet werden soll, sollte eine mögliche Sichtbehinderung durch die Abstellfläche für Müllbehälter geprüft werden und

---

**Gebäude**

Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

**Sprechzeiten**

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Banken**

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS

**E-Mail:**

info@schleswig-flensburg.de

**Internet:**

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBANKDEFF

Festlegungen zu möglichen Einfriedungen dieses Platzes in Bezug auf die Höhe und die Blickdichte getroffen werden.

Von Seiten der oberen **Denkmalschutzbehörde** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und es wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

#### 24. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erfde ist das Plangebiet nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Vor der Inanspruchnahme der geplanten Fläche, die aus den südlichen Bauflächen der Gemeinde in die Landschaft hineinragen würde, sollten zentraler am Ortskern gelegene Flächen bebaut werden. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird dringend empfohlen.

#### Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erfde ist das Plangebiet nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Vor der Inanspruchnahme der geplanten Fläche, die aus den südlichen Bauflächen der Gemeinde in die Landschaft hineinragen würde, sollten zentraler am Ortskern gelegene Flächen bebaut werden. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird dringend empfohlen.

Das Plangebiet ist von Knicks umgeben, welche als gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sollten nicht als private Grünflächen ausgewiesen werden, sondern im öffentlichen Eigentum verbleiben, um den erforderlichen Erhalt und die Pflege der Knicks besser zu gewährleisten.

Die Genehmigungen zur Knickrodung für Zufahrten und zur Beseitigung des geschützten Kleingewässers sind separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist ein Artenschutzbericht zu erstellen, in dem, wie im Kapitel 3.8.1 „Artenschutz“ der Begründung zur Planung genannt, Maßnahmen zum Artenschutz erstellt werden, die in die Festsetzungen der Planung aufgenommen werden.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

#### Hinweis:

Die geplante Versiegelung führt zu einer Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts und einer Erhöhung des abflusswirksamen Niederschlagswassers.

Deshalb wird es begrüßt, wenn die Gemeinde, wie in der Begründung auf S.4 erwähnt, weitere Grünflächen in das Vorhabengebiet integriert, um Retentionsraum zu schaffen.

Zur weiteren Unterstützung einer klimaresilienten Flächengestaltung und der Identifizierung geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Baumrigolen, Mulden-Systeme oder multifunktionale Flächennutzung) wird auf die Ergebnisse und die Toolbox des Projekts BlueGreenStreets verwiesen (Link: <https://www.hcu-hamburg.de/bluegreenstreets-20>). Diese bietet praxisnahe Planungshilfen für eine wassersensible Stadt- und Straßenraumgestaltung.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 3.6 versickert werden.

Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in diesen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagswassers, (gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch straßenbegleitende Mulden erreicht werden.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Bodenschutzbehörde** hervorgebracht:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zu beachten sind hierbei insbesondere die „DIN 19639:2019-09 – Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Dies ist in der vorliegenden Umweltprüfung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Punkt 6.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche- Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist in dem Entwurf zur Begründung daher entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

#### Auflagen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de](mailto:Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de)).
- Beachtung „DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorsehen.

- Sinnvolle Baufeldunterteilung vornehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Grünfläche.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Temporäre Baustraßen / -wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen komplett zurückzubauen, entstandene Unterbodenverdichtung ist zu lockern.
- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Oberboden und Unterboden sind sauber getrennt zu halten. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerrichtigen Einbau der Substrate zu achten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag/ Wiedereinbau. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Die Depots sind generell nicht zu befahren.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial in Lärmschutz- oder Knickwällen, Senkenverfüllungen, Geländemodellierungen ist nicht zulässig.
- Bei der Neuanlage von Knickwällen ist der Oberboden auf von der Grundfläche des Knickwalls zu entfernen. Der Kern des Knickwalls ist aus Mineralboden zu erstellen. Oberboden ist nur in ortsüblicher Schichtstärke anzudecken.
- Bei der ortsnahen Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten.

#### Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge  $\geq 30 \text{ m}^3$  bzw.  $\geq 1.000 \text{ m}^2$  – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des anfallenden Wassers in ein Gewässer stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer

wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert bei meinem Fachdienst Umwelt mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen